

**Satzung**  
**der Gemeinde Sibbesse über die Erhebung von Verwaltungskosten**  
**im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Auf Grund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten -im nachfolgenden „Verwaltungstätigkeiten“ genannt- im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen -im nachfolgenden „Kosten“ genannt- erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Kostentarif**

Die Höhe der nach § 1 zu erhebenden Kosten bemisst sich aus dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Auslagen gem. § 6 dieser Satzung sind gesondert zu erstatten.

**§ 3**  
**Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes einschließlich evtl. fälliger Umsatzsteuer zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, ist der erforderliche Zeitaufwand gemäß laufender Nr. 27 des Kostentarifes zu berechnen. Die Gebühr ist auf vollen Euro-Betrag abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a. ganz oder teilweise abgelehnt oder
  - b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 26 des Kostentarifs.
- (2) Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 von Hundert des vollen Betrages.
- (4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,
    - b) Besuch von Schulen
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande Niedersachsen, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
    - c) Körperschaften im Sinne der §§ 51 bis 53 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob Kosten zu erheben sind oder erhoben werden, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für
  1. Zustellungen, Nachnahmen und andere Postdienstleistungen sowie für öffentliche Bekanntmachungen,
  2. Telekommunikationsdienstleistungen
  3. Zeugen- und Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
  4. Dienstreisen und Dienstgänge,
  5. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
  6. die Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  7. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
  8. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Gemeinde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat und wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldnerin/Kostenschuldner nach § 4 ist die- bzw. derjenige, die oder der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner/-innen sind Gesamtschuldner/-innen.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die/den Kostenschuldnerin/Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen gem. § 6 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 10**  
**Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Sibbesse über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 12.03.1996 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 05.03.2002 außer Kraft.

Sibbesse, den 04.12.2018

**Gemeinde Sibbesse**

(Amft)  
Bürgermeister



**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)  
der Gemeinde Sibbesse vom 04.12.2018**

**Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und  
Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)**

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Rahmengebühr/ Pauschbetrag
<b>1</b>	<b>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</b>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,00 €
1.1.2	im Format DIN A 4	2,00 €
1.1.3	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf je halbe Stunde	7,00 €
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,25 €
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopie- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,50 €
1.3.1.2	im Format DIN A 3	1,00 €
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,50 €
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	3,00 €
2.2.2	Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	2,00 € 1,50 €
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind)	5,00 bis 20,00 €
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 bis 100,00 €

<b>3</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen -ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO-, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00 €
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirt- schaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	15,00 €
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, je angefangene Stunde der Bearbeitung	18,00 €
	<i>Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Ver- sorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.</i>	
<b>4</b>	<b>Abgabe von Druckstücken</b> (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
	für jede angefangene Seite	0,50 €
	jedoch mindestens	2,50 €
<b>5</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
von	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die  Privatpersonen zu deren nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Ergebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	25,00 €
<b>6</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen Beteiligter vorge- nommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>	5,00 bis 500,00 €
<b>7</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten</b> , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind für jede angefangene halbe Stunde	gemäß lfd. Nr. 27
<b>8</b>	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>	15,00 €

<b>9</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Grundbuch-, Löschungsbewilligungen	15,00 €
9.2	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00 €
9.3	Erschließungsbescheinigung über Beiträge nach NKAG und BauGB	30,00 €
<b>10</b>	<b>Bearbeitung von Stundungs- und Erlassanträgen</b>	mind. 5,00 €
	1 v. H. des Wertes, auf volle 0,05 € abgerundet	höchst. 150,00 €
<b>11</b>	<b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos</b>	
	für jedes Haushaltsjahr	5,00 €
<b>12</b>	<b>Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen</b>	
	für jede Ausfertigung	5,00 €
<b>13</b>	<b>Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen,</b>	
	für jede Ausfertigung	5,00 €
<b>14</b>	<b>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</b>	3,00 €
<b>15</b>	<b>Bescheinigungen für öffentliche Abgaben früherer Jahre</b>	
	für jedes Jahr	5,00 €
<b>16</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b>	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 €
<b>17</b>	<b>Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung</b>	
	(Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist)	5,00 €
<b>18</b>	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen, soweit vorgeschrieben</b>	20,00 bis 40,00 €
<b>19</b>	<b>Abgabe von Bauleitplänen</b>	gegen Auslagenersatz bei Reproduktion durch Dritte
<b>20</b>	<b>Abgabe von Stadtplänen</b>	gegen Auslagenersatz bei Reproduktion durch Dritte
<b>21</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden einschl. Anfahrtsweg</b>	
	je angefangene halbe Stunde	
		gem. Ziffer 27.1 und 27.2: 25,00 €
		gem. Ziffer 27.3 und 27.4: 30,00 €

<b>22</b>	<b>Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</b>	gem. Ziffer 21
<b>23</b>	<b>Genehmigung / Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde</b>	
23.1	Entwässerungsgenehmigung für Wohnhäuser einschließlich Garagen / Carports (einschließlich Abnahme)	60,00 €
23.1.1	Änderung / Erweiterungen der Grundstücksentwässerung	30,00 €
23.1.2	Entwässerungsgenehmigung für nachträglich beantragte Garagen/Carports/Wintergärten: pauschal	30,00 €
23.2	Entwässerungsgenehmigung für Gewerbebetriebe (incl. eine Kanalabnahme für SW/RW) pauschal	150,00 €
23.2.1	Steigerungsbetrag je weitere Kanalabnahme	30,00 €
23.2.2	Änderung/Ergänzung der Grundstückentwässerung	60,00 €
23.3	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	60,00 €
23.4	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen	60,00 €
23.5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	150,00 €
<b>24</b>	<b>Archiv</b>	
24.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben: je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 €
24.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite; daneben kann die Gebühr nach der Tarif Nr. 24.1 erhoben werden	5,00 €
<b>25</b>	<b>Sondernutzungsgebühren nach § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes</b>	10,00 bis 150,00 €
<b>26</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	10,00 bis 500,00 €



**Der erforderliche Zeitaufwand gemäß § 3 (1) dieser Satzung ist nach folgenden Sätzen zu berechnen:**

1. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die zu den in § 15 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 4 TVöD  
je angefangene Viertelstunde 10,00 €
2. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die zu den in § 15 Abs. 2 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 5 bis 8 TVöD  
je angefangene Viertelstunde 12,50 €
3. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 3 NBesG genannten Personen gehören, und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD  
je angefangene Viertelstunde 15,75 €
4. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 4 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 13 TVöD  
je angefangene Viertelstunde 19,50 €